

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	14 (1863)
Heft:	3
Rubrik:	Mittheilungen über Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von Cl. Landolt & Jb. Kopp.

Monat März.

1863.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füssli & Cie, in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Fr. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Mittheilungen über Vereinsangelegenheiten.

Der schweizerische Forstverein hat in seiner Hauptversammlung zu Winterthur für das Jahr 1863 Bern als festgebenden Kanton bezeichnet und zu seinem Präsidenten und Vicepräsidenten ernannt die Herren Regierungsrath Weber und Forstmeister Fankhauser in Bern.

Dieselben haben das Komite ergänzt durch die Herren:

Schneider, Oberförster in Bern, als erster Sekretär,
Bertholet, Gemeindesförster in Neuenstadt, als zweiter Sekretär, und
König, Förster in Biel.

Nach dieser Konstituierung ist das Komite des schweizerischen Forstvereins für das Jahr 1863 in Wirksamkeit getreten und hat in seiner ersten Sitzung unter der Leitung des Vereinspräsidenten unter Anderm folgende Anordnungen getroffen:

Als Festort wurde die freundlich am Fuße des Jura liegende Stadt Biel bezeichnet und die Zusammenkunft des Vereins, unter Vorbehalt allfälliger nothwendig werdender Abänderungen, auf den 6., 7. und 8. September 1863 festgestellt.

Die vom Komite aufgestellten Themen sind:

1. Welche Veränderungen lassen sich seit der Einführung der Eisenbahnen in der Schweiz in der Ein- und Ausfuhr von Bauholz und Brennmaterialien nachweisen,

und welchen Einfluß wird dieses neue Verkehrsmittel auf die künftige Bewirthschafung unserer Waldungen ausüben?

2. In welcher Weise lassen sich starke Holzsortimente erziehen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Geld- und Materialerträge?
3. Wie verhalten sich die Gebrauchsvertheile des Roth- und Weißtannenholzes in den verschiedenen Verwendungssarten zu einander?
4. Welches ist das zweckmässigste Verfahren in Behandlung und Auforstung von Waldungen auf Wyttweiden?

Als Referenten hat das Komite bezeichnet für das 1ste Thema: Herr Wietlisbach, Kantonsoberförster in Aarau.

" 2te " " Lardy, Kantonsforstmeister in Auvernier, Kanton Neuenburg.

" 3te " " Professor und Forstmeister Landolt in Zürich.

" 4te " " Oberförster Amüat in Bruntrut.

Hinsichtlich der zu behandelnden Thema hat das Komite als zweckmässig erachtet, nur vier solche aufzustellen und um dieselben einer möglichst gründlichen Behandlung zu unterwerfen, hat das Komite folgende Anordnung getroffen: Die Referate über die einzelnen Thema sollen dem Komite bis zum 15. Mai nächsthin eingereicht werden; es wird dieselben sofort durch den Druck den Vereinsmitgliedern bekannt machen und gleichzeitig für jedes Thema einen Correferenten auf die Vereinsversammlung bezeichnen.

Durch diese Anordnung bezweckt das Komite jedem Mitglied des Vereins Gelegenheit zu bieten, sich rechtzeitig in den wesentlichsten Fragen zu orientiren und dasselbe in den Stand zu setzen, an den Verhandlungen aktiven Anteil zu nehmen, während dieß bisher gewöhnlich nur von Seite der hervorragendsten Vereinsmitglieder geschah.

Die Erfahrung wird lehren, „ob das Komite das Rechte getroffen hat oder nicht.“

Durch Schreiben vom 17. und 20. Februar heißen die Behörden von Biel den schweizerischen Forstverein auf die zuvorkommendste Weise willkommen und stellen demselben die nöthigen Lokalien und die Waldungen zur Disposition.

Auf Wiedersehen im freundlichen Biel.

Weber, R. R.